

# Geschäftsbedingungen der BEMACO BLOWTEC GMBH

## (Liefer- und Leistungsbedingungen)

### 1. Gültigkeit der Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten als Grundlage für alle Geschäfte unter Ausschluss anderer, vom Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich genehmigter Bedingungen und Vereinbarungen, auch wenn der Wortlaut nicht bei jedem einzelnen Geschäft besonders aufgeführt ist. Sollten einzelne Punkte unwirksam sein, hat dies keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Mündliche oder fernmündliche Abmachungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind. Geschriebene Bedingungen des Verkäufers gehen den gedruckten Bedingungen vor, soweit sie von diesen abweichen.

Werden Fremdfirmen eingesetzt, gelten für deren Leistungen deren Liefer- und Leistungsbedingungen.

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer seine eigenen von diesen Bedingungen abweichenden allgemeinen Bedingungen mitgeteilt hat oder diese auf Schriftstücken des Käufers, insbesondere auf Bestellscheinen abgedruckt sind.

Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichenden Bedingungen werden hiermit widersprochen. Irgendwelche von unseren Bedingungen abweichenden Vereinbarungen müssen in unserer Verkaufsbestätigung ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Durch Auftragserteilung gelten die Bedingungen als anerkannt. Einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Bedingungen des Käufers bedarf es nicht.

### 2. Angebot und Bestellung

Alle Angebote sind stets freibleibend hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist und Lieferungsmöglichkeit, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Alle technischen und kommerziellen Angaben - mündlich oder schriftlich - sind annähernd und für uns völlig unverbindlich.

Leistungsbeschreibungen wie z.B. technische Daten, Baujahr usw. sind unverbindlich und beruhen auf Angaben des Herstellers, bzw. Lieferanten und sind von uns nicht geprüft und gelten nicht als zugesichert, es sei denn, dass wir diese Daten schriftlich besonders zusichern

Bestellungen/Lieferverträge bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

### 3. Preise

Genannte Preise verstehen sich grundsätzlich und ausschließlich ab Standort (Fundament), ohne Demontage, unverpackt, unversichert, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Bei Preisangaben in ausländischer Währung gilt der bei Vertragsabschluss maßgebliche Umrechnungskurs des EURO, auch bei Veränderungen des Wechselkurses als verbindlich.

### 4. Lieferantenschutz

Werden Maschinen von uns nicht ab Lager offeriert und der Standort dem Interessenten nachgewiesen oder bekanntgegeben, so verpflichtet sich der Angebots- oder Informationsempfänger, diese Information bzw. den Inhalt des Angebotes nicht Dritten (Personen oder Firmen) zugänglich zu machen und weder selbst noch über Dritte die angebotenen Maschinen anders als über den Verkäufer zu kaufen und ebenso verpflichtet er sich ausdrücklich, jegliche Preis und Abschlussverhandlungen ausschließlich über den Verkäufer und nicht mit Dritten zu führen.

Widrigenfalls hat der Angebots- oder Informationsempfänger den uns entgangenen Gewinn in Höhe der Differenz zwischen unserem Einkaufspreis und dem Angebotspreis in voller Höhe zu erstatten, zusätzlich entstandener Unkosten. Der Käufer verpflichtet sich ausdrücklich, kommerzielle Gespräche, insbesondere Preisgespräche, ausschließlich mit uns zu führen und nicht mit dem Abgeber der Maschinen.

Der Käufer verpflichtet sich ferner, über andere Maschinen als das Kaufobjekt, die jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt zum Verkauf stehen, keine Ankaufsgespräche zu führen, es sei denn über den Verkäufer.

## 5. Liefer-, Abnahme- und Abrufristen

Die Lieferfrist beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen. Alle Angaben über Lieferfristen sind unverbindlich, auch wenn sie nach Möglichkeit prompt eingehalten werden. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder wenn der Lieferant des Verkäufers vertragsbrüchig wird und Maschinen nicht liefert und sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretene Behinderungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand sowie höhere Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung.

In solchen Fällen ist der Käufer nicht berechtigt, nach Frist- oder Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Eine dauernde Liefer-/Abnahmeunfähigkeit von einem Monat berechtigt den Verkäufer nach dessen Wahl entweder zur Nachholung oder zum völligen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer hat dieses Wahlrecht binnen acht Tagen nach entsprechender Anfrage des Käufers auszuüben, andernfalls bleibt die Lieferverpflichtung bestehen.

In dem Falle, dass der Käufer weder die Ware zum vereinbarten Liefertermin abnimmt noch den vereinbarten Kaufpreis weder zum vereinbarten Liefertermin noch bis zur letzten Fristsetzung durch den Verkäufer zahlt, hat nur der Verkäufer das Recht, auf Abnahme zu klagen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Entscheidet sich der Verkäufer für das Rücktrittsrecht, so gilt eine Aufwandsentschädigung inklusive Gewinnanteil von 25% vom vereinbarten Kaufpreis als vereinbart, die vom Käufer an den Verkäufer spätestens 30 Tage nach Vertragsrücktritt durch den Verkäufer zu zahlen ist. Erst nach Eingang der Zahlung auf dem Konto des Verkäufers werden alle gegenseitigen Forderungen aufgehoben.

Bei Unmöglichkeit der Absendung kann der Verkäufer die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers auf Lager nehmen oder bei einem Spediteur einlagern. Durch die Einlagerung wird die Lieferverpflichtung des Verkäufers erfüllt.

## 6. Gefahrenübergang

Demontage, Verladung, Versand, Transport, Ablieferung erfolgen auf Gefahr des Käufers. Mit Beginn der Demontage der Maschine am Besichtigungsort geht die Gefahr auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde oder wenn der Besteller uns aufgefordert hat, die Maschine vom Fundament zu entfernen und dem Frachtführer oder sonst einer mit dem Transport beauftragten Person zu übergeben. Eine Versicherung tätigen wir nur auf Antrag und auch dann nur im Namen und zu Lasten des Käufers. Verpackungen werden nur auf Wunsch vorgenommen und zu Selbstkosten berechnet. Wird Ware zurückgenommen aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, trägt der Käufer jede Gefahr bis zum Eingang beim Lieferwerk.

## 7. Gewährleistung

Gebrauchte Maschinen und Geräte werden von uns in dem Zustand verkauft, in dem sie sich zur Zeit der Angebotsabgabe befinden. **Der Verkäufer übernimmt ausdrücklich keinerlei Gewährleistung oder Garantien für die Maschine.** Zubehör wird nur - soweit vorhanden und ausdrücklich vereinbart - mitgeliefert.

Gebrauchte Maschinen gelten bereits mit beendeter Besichtigung, Verlassen des Standortes (Fundament), Abholung oder Verladung unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung und Schadensersatzpflicht als bedingungsgemäß abgenommen und genehmigt. Der Käufer hat das Recht, die Ware vor Vertragsschluss zu besichtigen und zu prüfen. Macht er von diesem Recht, gleich aus welchem Grund, nur teilweise oder gar keinen Gebrauch, so erkennt er den Zustand der Ware unbeschrieben an.

Falls in besonderen Fällen Riss- oder Bruchfreiheit garantiert wird, so bezieht sich diese Garantie auf Risse oder Brüche, die die Verwendungsfähigkeit ausschließen. Für Mängel an besonderen dem Verschleiß unterworfenen Teilen, wie Zahnräder, Kniegelenke, Schnecken, Zylindern, Büchsen, Kontakten usw. wird auch bei garantierter Riss- und/oder Bruchfreiheit keine Gewähr übernommen. Bei eventuellen Mängeln behält sich der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung seiner Wahl vor.

Maschinen, die von uns mit Überarbeitung und/oder Teilegarantie von 3 Monaten angeboten werden, enthalten folgende Leistungen:

Es werden die Funktionsabläufe der Maschinen überprüft. Bei Maschinen, die ein speziell angepasstes Werkzeug benötigen, wie z.B. Blasmaßschneidmaschinen, erfolgt dies ohne Werkzeug. Defekte Teile werden nach unserer Wahl repariert oder erneuert. Entsprechend dem Alter der Maschine wird der Verschleiß nicht beseitigt und ist kein Mangel, wenn er den mechanischen Funktionsablauf nur verlangsamt, aber nicht unterbricht. Als Maß für den Verschleiß gilt nicht das absolute Maß des Verschleißes sondern das Maß für die funktionelle Beeinträchtigung, z.B. kann eine starke verschlissene Schnecke immer noch 50 und mehr Prozent der vom Hersteller angegebenen maximalen Plastifizierleistung bringen.

## 8. Zahlungsbedingungen

Unserer Rechnungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt, in bar netto Kasse ohne Abzug fällig zur Zahlung. Als Zahlungsziel gilt der Tag, an dem der Verkäufer endgültig über das Geld verfügen kann. Akzepte, Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber hereingenommen. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit eines Wechselverpflichteten behält sich der Verkäufer vor, gegen Rückgabe der Akzepte oder Wechsel Barzahlung zu verlangen. Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung von Akzepten und Schecks werden nicht übernommen. Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Sie müssen diskontierbar und rediskontierbar sein. Sämtliche Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei nicht vereinbarungsgemäßer Zahlung werden Zinsen bei Fälligkeit in der gesetzlichen Höhe, bei Verzug in banküblicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Gerät der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder gehen bei ihm Wechsel zu Protest oder erfolgt bei ihm Pfändung oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Liefervertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten und für die weiteren Lieferungen Barzahlung durch Vorkasse zu verlangen. Des Weiteren ist der Verkäufer berechtigt, alle umlaufenden Akzepte, Wechsel, Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen, die hierdurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von dem Verkäufer nicht anerkannten Ansprüche des Käufers ist ebenso wie die Aufrechnung mit irgendwelchen Forderungen ausgeschlossen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt sind. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung unsere Saldoforderung. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren gegen alle üblichen Risiken zu versichern und sie pfleglich zu behandeln. Der Kaufgegenstand darf nicht weiterveräußert, übereignet oder mit Rechten Dritter belastet werden, solange unser Eigentum fortbesteht. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer von Pfändungen der Waren durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Ware erheben, unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Vorbehaltverkäufer auf sein Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt mitgelieferten Waren zu erteilen. Wird die Ware entgegen den getroffenen Vereinbarungen vom Käufer weiterveräußert, so tritt der Käufer die Forderungen aus diesen Verträgen bereits jetzt an den Verkäufer ab und zwar gleichgültig ob die Ware verändert oder nicht oder an einen oder mehrere Interessenten verkauft wird. Die durch die Geltendmachung der Rechte des Vorbehaltverkäufers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferungen ab Standort der Standort, bei Lieferung ab Lager das Lager. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das für den Verkäufer zuständige Gericht; dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess. Es gilt ausschließlich das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Delbrück, den 16.04.2017